

# Statuten des Technikums für Urbane Agrarökologie in Zürich vom 6. September 2021

## A Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name, Sitz

1. Unter dem Namen «Technikum für Urbane Agrarökologie» besteht ein Verein mit einem gemeinnützigen Zweck im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
2. Der Verein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Art. 2 Zweck

1. Entwicklung und Verbreitung von agrarökologischen Innovationen mit transformativer Wirkung und von einem agrarökologischen Ansatz in der Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und Stadtentwicklung.
2. Schaffung von Ort(en), an denen die Prinzipien der urbanen Agrarökologie ausgestaltet und beforscht werden, zur Anwendung kommen und ein Lernen agrarökologischer Praxis stattfinden können
3. Schaffung eines auf Dauer angelegten Reallabors in Kollaboration mit Forschungsinstitutionen

### Art. 3 Aufgaben

Der Vereinszweck wird im Wesentlichen mit folgenden Aufgaben umgesetzt:

1. Entwicklung und Erprobung neuer Formen der multifunktionale Flächennutzungen im (peri-)urbanen Kontext, welche drei Dimensionen systematisch integrieren: (1) die nachhaltige Produktion von hochwertigen Lebensmitteln; (2) die Schaffung von (Agro-)Biodiversität; (3) die Stärkung von sozialer Teilhabe und Gemeinschaft.
2. Entwickeln eines alternativen Ansatzes der Stadtentwicklung mit dem Leitbild der Agrarökologie und von Visionen einer zukunftsfähigen agrarökologischen Urbanität.
3. Skalierung, Demonstration, Beforschung und Vermittlung von Prototypen Urbaner Agrarökologie und der Agrarökologie als alternativer Ansatz der Stadtentwicklung (agrarökologischer Urbanismus) durch Vernetzungsarbeit und Bildungsangebote.

4. Das Technikum für Urbane Agrarökologie leistet einen Beitrag zur Transformation entlang der drei Nachhaltigkeitsdimensionen (Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft) in der (peri)urbanen Landwirtschaft, und darüber hinaus im gesamten Ernährungssystem. Zudem trägt das «Technikum für Urbane Agrarökologie» bei zur Umsetzung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung (SDGs), insbesondere zu SDG 12 “nachhaltiger Konsum und Produktion”, SDG 13 “Massnahmen zum Klimaschutz” und SDG 15 “nachhaltige Landökosysteme” gegenüber der Stadt und der Bevölkerung.

## Art. 4 Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen (Spenden, etc.)
- Projektbezogene öffentliche und private Fördermittel
- (Projekt)Aufträgen
- Erträgen aus Ökosystem- und Sozialsystem-Leistungen

## Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen (gemäss Art. 2). Die Anmeldung auf Mitgliedschaft hat schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu erfolgen, welcher über die Aufnahme endgültig und ohne Begründung entscheidet.

## Art. 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand möglich. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss definitiv über den Rekurs.

## Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand

## Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des/der Präsident\*in des Vorstandes;
3. Wahl der zeichnungsberechtigten Personen;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
7. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

## Art. 9 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den/ die Präsident\*in einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich oder mündlich verlangt. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

## Art. 10 Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

## Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Er konstituiert sich inklusive Wahl des/der Präsident\*in und der zeichnungsberechtigten Personen durch die Generalversammlung.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Generalversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;

7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Die Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Art. 12 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Generalversammlung bestimmt, welche Vorstandsmitglieder auf welche Art zeichnungsberechtigt sind.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

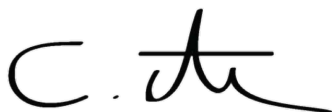
Art. 14 Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Generalversammlung nicht besondere Liquidator\*innen ernennt. Das nach Begleichung aller Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der Generalversammlung zuzuführen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. September 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, Schweiz, 6. September 2021



Caroline Welte,  
Präsidentin Technikum Urbane Agrarökologie

R. Bösiger

